Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben:	**Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:**
03 Bistum Osnabrück Generalvikariat vom 28.07.2023 05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 11.07.2023 09 Erdgas Münster über Nowega 24.07.2023 15 ExxonMobil 30.06.2023 14 EWE Netz GmbH 03.07.2023 17 Gasunie Deutschland 03.07.2023 18 Gem. Bad Essen 06.07.2023 20 Gem. Ostercappeln 10.07.2023 21 Gem. Stemwede 03.07.2023 22 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. 26.07.2023 26 Kath. Kirchengemeinde Bohmte 28.07.2023 35 Nds. Landesforsten - Forstamt Ankum vom 30.06.2023 38 Polizeiinspektion Osnabrück Land 31.07.2023 39 SG Altes Amt Lemförde 30.06.2023 42 Stadt Damme 12.07.2023	02 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems 04 Bundesagentur für Arbeit Osnabrück 06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 08 Deutsche Telekom 10 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land 11 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Arenshorst 12 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte 13 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hunteburg 16 Freiwillige Feuerwehr Bohmte 19 Gem. Neuenkirchen Vörden 23 Hauptverband Osnabrücker Landvolk 25 Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ostercappeln 27 Kath. Kirchengemeinde Hunteburg 28 Klosterrentamt Osnabrück 30 LGLN Regionaldirektion Osnabrück 33 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 40 Staatliches Baumanagement 44 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück 46 Wasser- und Schifffahrtsamt Minden

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
01 Amprion vom 30.06.2023	
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.
07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023	
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme
Gegen das o.g. Vorhaben in diesem Verfahrensschritt -Einholung von Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB- äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
Für die weitere Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB ist folgende Stellungnahme zu beachten:	Kenntnisnahme
Die Geltungsbereiche liegen angrenzend zur DB Grundstücksgrenze. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten o.g. Bahnstrecke nicht gefährdet oder	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023	
gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.	
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung
Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.	Kenntnisnahme
Die aus dem Bebauungsplan heraus resultierenden Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.	Kenntnisnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt.	Kenntnisnahme
Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023	
Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Kenntnisnahme
Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.	Kenntnisnahme
Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.	Kenntnisnahme
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.	Kenntnisnahme
Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023	
Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Schinkelstraße 33, 49074 Osnabrück einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuerden.	Kenntnisnahme
Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Kenntnisnahme
Die Flächen befinden sich in Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.	Kenntnisnahme
Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.	Kenntnisnahme
Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
07 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 09.08.2023	
Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.	Kenntnisnahme
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	Kenntnisnahme
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	Kenntnisnahme
Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.	Kenntnisnahme
Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich im Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Kenntnisnahme

24 Industrie- und Handelskammer vom 02.08.2023	
Die Industrie und Handelskammer Osnabrück — Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide 0. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß & 4 Abs. 1 BauGB.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
24 Industrie- und Handelskammer vom 02.08.2023	
Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.	
Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung und Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Der geplante Standort kann aufgrund der Eigenschaften gemäß Kapitel 7 „Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele” (in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes) als geeignet betrachtet werden.	Kenntnisnahme
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen EFG Energy-Farming Holding GmbH über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.	Kenntnisnahme
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Kenntnisnahme
29 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.07.2023	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Gashochdruck, Rohrfernleitung** Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind	

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
29 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.07.2023	
Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: **Objektname** / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** RG058000000 / OGE Open Grid Europe GmbH / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	Der Verlauf der Gashochdruckleitung inklusive der Schutzstreifen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anforderungen des Leitungsbetreibers werden dabei berücksichtigt. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung
Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
29 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 17.07.2023	
Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Kenntnisnahme
Hinweise In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Kenntnisnahme
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme
31 Landkreis Osnabrück vom 02.08.2023	
<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken	Die Gemeinde Bohmte ist grundsätzlich bemüht die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu beschränken. Mit der hier anstehenden Planung wird angestrebt, den Ausbau von

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
31 Landkreis Osnabrück vom 02.08.2023	
und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.	regenerativen Energien (hier: Solarenergie) explizit fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann hier vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht abgesehen werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass der tatsächliche Versiegelungsgrad von Freiflächenphotovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, da die Modultische der Photovoltaikanlagen nur auf Stützen stehen und unter den Modultischen sonst keine weitere Versiegelung vorgenommen wird. Um den tatsächlichen Eingriff in den Boden auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, soll im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzt werden, dass für bauliche Anlagen/Nebenanlagen (ohne Photovoltaikanlagen auf Modultischen) lediglich eine Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von 0,1 zulässig ist. **Beschlussvorschlag:** Teilweise Berücksichtigung
Ich merke aber an, dass im derzeitigen Entwurf des in Aufstellung befindlichen RROPS die Fläche im Norden/Osten als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen ist. Ebenso ist im aktuellen Entwurf jeder Sondergebietsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Vorsorgegebietsausweisung i.V.m. dem Ziel, innerhalb solcher Flächen Freiflächenphotovoltaik auszuschließen, würde spätestens mit Rechtskraft des neuen RROPS (Stand jetzt) zu einem Konflikt der gemeindlichen Bauleitplanung mit dem zukünftigen RROP führen.	Kenntnisnahme
Derzeit dürften diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zum aktuellen Planungsstand des RROPS gemäß § 3 Abs. 1 ROG noch nicht berücksichtigungspflichtig sein. Denn Voraussetzung dafür ist, dass es inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und es zu erwarten ist, dass sich das Ziel (hier das Vorranggebiet) zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
31 Landkreis Osnabrück vom 02.08.2023	
ROG verfestigt (vgl. auch BVerwG Urteil vom 27.01.2005, 4 C 5.04). Unstreitig ist ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung dann ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, wenn die entsprechende Festlegung Planreife erlangt hat, d. h. entscheidungsreif ist. Ein solcher Stand dürfte nach der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. Abwägung erreicht sein.	
Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das raumordnerische Ziel des Ausschlusses von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch für die Flächen gilt, welche in einer Entfernung von bis zu 200 m längs einer Autobahn liegen (vgl. auch § 35 Abs. 3, Satz 2).	Kenntnisnahme
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 "Energiepark Bohmte-Nord" der Gemeinde Bohmte keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Das in der Umgebung zum Planungsgebiet liegende Haupthaus zu Hof Hellmich, In den Dieken 2 wird durch die Planungen nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt, da durch die vorhandene Bebauung und Begrünung, so wie durch die Abstände zum Planungsgebiet eine ausreichende Abgrenzung vorhanden ist.	Die nebenstehenden Hinweise zum denkmalgeschützten Haupthaus zu Hof Hellmich werden in der Begründung ergänzt. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung
Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.	Kenntnisnahme
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u>: Mit den vorliegenden Unterlagen soll die 31.Änderung des Flächennutzungsplanes (SO Freiflächenphotovoltaikanlagen) der Gemeinde Bohmte und parallel der BBP Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ aufgestellt werden.	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
31 Landkreis Osnabrück vom 02.08.2023	
Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz.	Kenntnisnahme
Einschränkungen aus immissionsschutztechnischer Sicht durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich nach derzeitigem Stand für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht. In der Begründung vom 30.05.2023 wird in Kap. 10 auf Seite. 9 auf Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen eingegangen.	Kenntnisnahme
Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr.124 und die 31.Anderung des FNPs keine grundsätzlichen Bedenken.	
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da Kartierungen fehlen die zeigen, ob durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik, wichtige Lebensräume verloren gehen. Hier sind vor allem stark gefährdete Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche zu nennen. Da nicht auszuschließen ist, dass die genannten Gehölzbestände und Baumreihen nicht beeinflusst werden ist auch hier eine Kartierung durchzuführen. Weitere Artengruppen werden durch die Errichtung der Anlagen vermutlich nicht betroffen sein, sodass eine Kartierung der Brutvögel ausreicht. Diese Kartierungen werden laut Scoping Unterlagen im Jahr 2023 durchgeführt.	Im Zuge des Planverfahrens sind ein avifaunistisches Gutachten sowie ein Artenschutzbeitrag erstellt worden. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Offenlandarten der Artgruppe Brutvögel nicht zu erwarten. Durch die vorliegende Planung werden keine Gehölzbestände überplant und somit ist eine Beeinträchtigung der Artgruppe Fledermäuse nicht zu besorgen. Beschlussvorschlag: **Berücksichtigung**
Durch den geplanten Bebauungsplan wird es sehr wahrscheinlich zu keinem Defizit in der Eingriffsregelung kommen, solange die Nutzung der Flächen eine extensive Grünlandbewirtschaftung darstellt. Die Flächen sind dann mit einer kräuterreichen RegioSaatgutmischung (UG1 70% Gräser 30% Kräuter) einzusäen, mindestens 1-malig im Jahr zu mähen, maximal aber 2-malig, das Mahdgut ist abzuräumen. Es sind keine Pestizide oder Düngung zu-	Die Flächen unterhalb der PV-Module werden von Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Ein ökologisches Defizit wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt. Die Hinweise zu der zu verwendenden Saatgutmischung sowie der Nutzung der Fläche werden berücksichtigt. Beschlussvorschlag: **Berücksichtigung**

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
31 Landkreis Osnabrück vom 02.08.2023	
lässig. Eine Beweidung der Fläche ist dann möglich, wenn maximal 2 Großvieheinheiten pro Hektar eingesetzt werden. Bei Fragen zur Bewirtschaftung stehe ich gerne zur Verfügung.	
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Kenntnisnahme
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Kenntnisnahme
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Kenntnisnahme
32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023	
Einleitende Hinweise Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenüber und setzt hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zu Flächenkonkurrenzen bzw. unerwünschten Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Es bedarf u. E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten (soweit vorhanden) und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung zukünftig erfolgen soll.	Kenntnisnahme
Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des daraus resultierenden steigenden Strombedarfs (z. B. für die Elektromobilität) die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiter zunehmen	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023	
wird. Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklung ermöglicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.	
Um für zukünftige planerische Entscheidungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen, sollte die oben genannte planerische Zielaussage in Verbindung mit einer Potenzialflächenanalyse frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgenommen werden.	Kenntnisnahme
Um den öffentlichen Belang „Landwirtschaft“ darzustellen, kann nach Ausschluss vorhandener Restriktionsflächen, wie z. B. ausgewiesenen Schutzgebieten, eine agrarstrukturelle Analyse der verbleibenden Potentialflächen im Rahmen dieser Energiekonzepte durchgeführt werden. Mögliche Bewertungsmaßstäbe wären hierbei neben der Bodengüte ebenfalls der Flächenzuschnitt, landwirtschaftliche lnfrastruktureinrichtungen, die innere Erschließung und einzelbetriebliche Entwicklungsperspektiven. Flächen mit einer - aus landwirtschaftlicher Sicht - hohen regionalen Wertigkeit können so identifiziert und von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden, während eine Lenkung hin zu landwirtschaftlich „entbehrlichen“ Flächen (Grenzstandorte) möglich wird. Die landwirtschaftlichen Belange sollten als gleichwertiger, öffentlicher Abwägungsbelang in die Planunterlagen aufgenommen werden (vgl. [1]).	Kenntnisnahme
Konkrete Hinweise Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, beziehen sich die agrarstrukturellen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für den überplanten Bereich findet sich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück keine Festsetzung, die die Landwirtschaft betrifft („Vorsorgegebiet Landwirtschaft“).	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023	
Immissionsschutzrechtlich ergeben sich aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine speziellen Anforderungen an benachbarte Nutzungen, so dass bestehende bzw. zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Sondergebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.	Kenntnisnahme
Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst auf die folgenden Punkte hin, die im weiteren Planungsverlauf Berücksichtigung finden sollten:	Kenntnisnahme
Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur entspricht nicht den Grundsätzen des LROP 2017 [2], nach denen die Landwirtschaft u. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Grundsätzlich sollte daher dem Aspekt des boden- und flächenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Aufrechterhaltung der Entwicklungsmöglichkeit auf den jeweiligen Betrieben (Hofstellen) im Planverfahren besondere Beachtung geschenkt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Flächeninanspruchnahme für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch auf Flächen für Baustelleneinrichtungen, für die Zwischenlagerung von Aushub- und Baumaterial sowie auf Kompensationsflächen. Wenngleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist, so wird im RROP dennoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass unvermeidbare Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu begrenzen und so durchzuführen ist, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben (vgl. RROP 2004, S. 74). Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie angestrebte Minderungsmaßnahmen sollten daher im Verfahrensverlauf erfasst und beschrieben werden.	Der Gemeinde Bohmte ist bewusst, dass diese Planung zur Reduzierung des landwirtschaftlichen Flächenpotentials beiträgt. Die agrarstrukturelle Bedeutung der Flächen wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich vollständig im vergütungsfähigen Bereich von 500 m beidseitig von Schienen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und größtenteils in der 200 m breiten Privilegierungszone gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, in dem die Errichtung zur Nutzung von Strahlungsenergie gesetzgeberisch ausdrücklich begrüßt wird, befindet. Außerdem wird die Bodenfruchtbarkeit der Fläche laut NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingestuft. Die Flächen stellen somit keine besonders wertvollen landwirtschaftlichen Bereiche dar. Die Gemeinde Bohmte ist grundsätzlich bemüht die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das notwendige Maß zu beschränken, allerdings wird mithilfe der hier anstehenden Planung angestrebt, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) explizit zu fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Nach dem EEG soll der Bruttostromverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 zu mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im vergangenen Jahr lag dieser Anteil noch bei 46 %, woraus deutlich wird, dass hier ein zeitnaher Ausbau der Kapazitäten zur Gewinnung erneuerbarer Energien unabdingbar ist. Solarenergie ist neben der Windkraft die derzeit einzige nachhaltige Energiequelle, die kurzfristig und in größerem Umfang (ausbaufähig) zur Verfügung steht und damit

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023	
	eine schnellere Loslösung von fossilen Energieträgern erlaubt. Bereits bestehende/versiegelte Alternativflächen wie gewerbliche, industrielle oder militärische Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung bzw. sind nicht vorhanden. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann hier vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht abgesehen werden. **Beschlussvorschlag:** Keine Berücksichtigung
Zum aktuellen Planungsstand des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für den/die jetzigen Bewirtschaftenden aufgrund des Flächenumfangs einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem/den derzeitigen Bewirtschaftenden der Flächen - erfasst und berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme
Hinsichtlich vorgesehener Einfriedungen verweisen wir auf die durch das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz (§ 31 Abs. 1) vorgegebenen Grenzabstände (0,6 m) zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken (sogen. Schwengelrecht). Um die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen nicht einzuschränken, sollten diese zu angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen eingehalten werden.	Kenntnisnahme
Eine Verschleppung (insbesondere von Problemunkräutern) auf benachbarte Flächen - vorrangig durch Samenflug - ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu verhindern.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023	
Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [3] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme
Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, die „Nutzungsänderung von Freiflächen“ bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar pro Tag zu begrenzen. Die Zielsetzung des „Niedersächsischen Weges“, die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag (und danach weiter) zu reduzieren, ist in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen worden. In der Statistik wird die Flächenversiegelung hierbei nicht direkt, sondern über die Flächen-Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr berechnet (Flächenumnutzung). Der 5. Bodenschutzbericht der Bundesregierung (2021) sieht eine kritische Prüfung vor, ob und wie die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne des Flächenrecyclings auf bereits vorgenutzte und bereits versiegelte Flächen gelenkt werden kann.	Kenntnisnahme. Es wird darauf verwiesen, dass der tatsächliche Versiegelungsgrad als sehr gering einzustufen ist, da die Modultische der PV-Anlagen nur auf Stützen stehen und unter den Modultischen sonst keine weitere Versiegelung vorgenommen wird. Das unvermeidbare Maß für bauliche Anlagen/Nebenanlagen wird bei einer etwa bei einer Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von 0,1 liegen. Insofern ist auch nicht von einer beachtlichen Neuversiegelung und nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der genannten Zielsetzung auszugehen. Daneben wird drauf verwiesen, dass in Bohmte keine geeigneten Brachflächen vorhanden bzw. verfügbar sind und versiegelte Flächen ohnehin häufig in privater Hand ohne öffentliche Zugriffsmöglichkeit liegen.
Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern die geplanten Photovoltaikanlagen, die auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, naturschutzrechtlich einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslösen. Durch eine mögliche extensive Nutzung (bspw. mesophiles Grünland) auf derzeit intensiv als Acker genutzten Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die ggf. auch für weitere Eingriffe angerechnet werden könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen unterhalb der PV-Module werden von Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Ein ökologisches Defizit wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt.

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.07.2023	
Ein zu leistender Eingriffsausgleich hat entsprechend § 15 (4) BNatSchG für die Zeit des Eingriffs rechtlich gesichert zu bestehen. Aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage darf der Eingriffsausgleich nicht dazu führen, dass landwirtschaftlich wertvolle Produktionsfläche hierfür nicht dauerhaft beansprucht wird. Nach Rückbau der Anlage sollte eine ackerbauliche Nutzung daher ermöglich werden (vgl. § 9 Abs. 2 BauGB). Fußnoten: 1. Verband der Landwirtschaftskammern, Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften, Deutscher Bauernverband (2012): Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG. https://www.lwk-rlp.delfileadminllwk-rlp.delßeratung/ROIAgrarstrukturelle_Belange_FlNAL_Febr_2012.pdf (Zugriff 09.05.2023) 2. LROP (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover 3. BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22.	Die Flächen unterhalb der PV-Module werden von Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Ein ökologisches Defizit wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt. Planexterne Kompensationsflächen werden nicht benötigt. **Beschlussvorschlag:** Keine Berücksichtigung
34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023	
Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen werden die Belange der von hier betreuten Bundesstraße 51 berührt; daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht hier wie folgt Stellung: Westlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 51 zwischen den Netzknotenpunkten 3515032 O und 3515051 O, im Abschnitt Nr. 275 von ca. Station 2+000 bis ca. Station 2+445 unmittelbar ent-	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023	
lang der Grenze des Geltungsbereiches, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG (Stand: in der Fassung vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 22.03.2023).	
Der Geltungsbereich wird laut Begründung zum Vorhaben weiterhin ausschließlich über die bestehenden Zufahrten erschlossen. Dieses wird von hier ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme
Gegen die Aufstellung der Bauleitplanungen werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.	Kenntnisnahme
Da die vorliegende Bauleitplanung noch keine weiteren Aufschlüsse gibt, bitte ich daher nachfolgende Auflagen und Hinweise in die textliche und zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 aufzunehmen: Bitte ergänzen und vermaßen Sie in der zeichnerischen Festsetzung: - die Baugrenze und Bauverbotszone gem. § 9(1) FStrG entlang der B51 im Abstand von 20,00 m zur Straßenbegrenzungslinie der für das Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn. - die Baubeschränkungszone gem. § 9(2) FStrG im Abstand von 20,00 m zur Bauverbotszone. - das Planzeichen „ohne Ein- “und Ausfahrten“ an der Grenze des Geltungsbereiches zu der flankierenden Bundesstraße 51. Bitte ergänzen Sie die textliche Festsetzung wie folgt: - Innerhalb der Bauverbotszone gem. § 9(1) FStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig. - Für die Errichtung, Umnutzung oder erhebliche Änderung baulicher Anlagen in der Baubeschränkungszone gem. § 9(2) FStrG ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.	Kenntnisnahme. Die nachstehenden Hinweise betreffen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 124.

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023	
- Die gesamte Anlage des Energieparkes ist so zu gestalten, dass: o von ihr keine Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgehen, weder durch reflektiertes Scheinwerferlicht, Sonneneinstrahlung noch durch ggf. vorh. Beleuchtungsanlagen der Anlage selbst. o der Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung des Energieparkes die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den gesamten Verkehrsraum der Bundesstraße 51 nicht beeinträchtigen. o die Unterhaltung des Energieparkes ohne Nutzung des Straßengrundes durchgeführt werden kann. o der Betriebsdienst der Straßenmeisterei bei der Unterhaltung der flankierenden Verkehrsanlage nicht beeinträchtigt wird. - Werbeanlagen sind im Außenbereich ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBau0, § 33 StVO). - Werbeanlagen dürfen im Abstand von bis zu 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesfernstraße 51 (Baubeschränkungszone) nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9(2 + 6)FStrG) - Für Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit oder Beschädigungen der Photovoltaikanlagen, die durch die regelgerechte Nutzung des Verkehrsraumes entstehen -bspw. Gischt, Streumittel, Winterdienst- können gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.	
Im Weiteren betreffen die Bauleitplanungen das von hier betreute Straßennetz nicht.	Kenntnisnahme
Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre AbWägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
34 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 31.07.2023	
Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
36 NLWKN vom 10.07.2023	
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886428, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Kenntnisnahme. Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und den Messstellen beträgt rd. 45 m. Beeinträchtigungen der Funktionalität der Landesmessstellen durch die Planung sind aufgrund ausreichender Abstände nicht zu erwarten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
36 NLWKN **vom 10.07.2023** 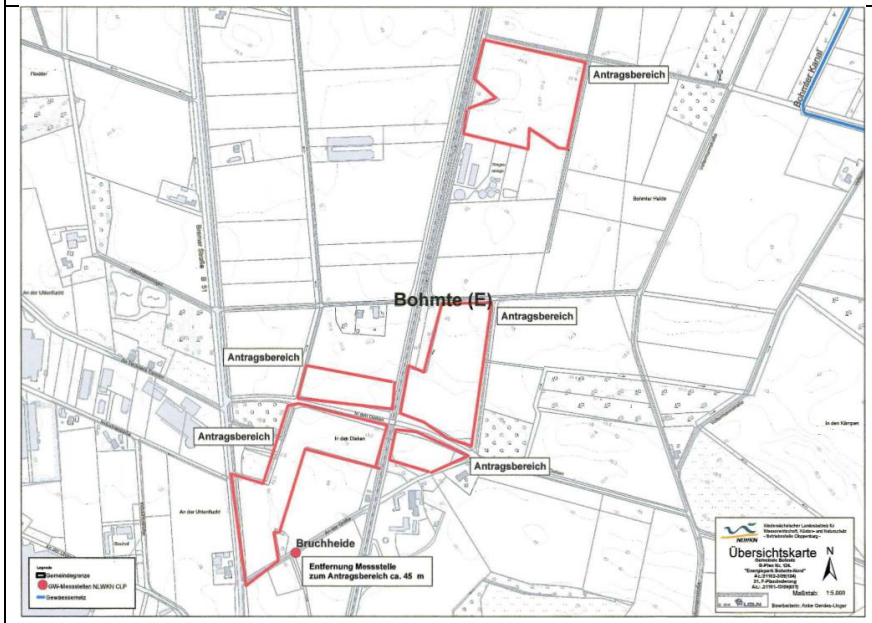	
37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc **vom 24.07.2023** **Tabelle der betroffenen Anlagen:** lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp | Status | Leitungsnr. | DN | Blatt | Schutzstreifen | Beauftragter 1 | Open Grid Europe | Ferngasleitung mit Begleitkabel (Lichtwellenleiter) | in Betrieb | 058000000 | 1200 | 442 bis 446 | 10 m | Klaus Wientke 05474/935-131 bzw. 0171/9741609 Drohne Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Die nebenstehende Fernglasleitung inklusive Schutzstreifen wird in die Planzeichnung übernommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 24.07.2023	
Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE ausgewertet. Beiliegend erhalten Sie Kopien der Planzeichnungen zum Flächennutzungs— und Bebauungsplan mit farbiger Darstellung der eingangs genannten Ferngasleitung und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung in der Kopie des Flächennutzungsplans lediglich als grobe Übersicht geeignet ist.	Kenntnisnahme
Des Weiteren erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung und aus dem Überschneidungsbereich mit dem angezeigten Plangebiet die entsprechenden Katasterpläne. in denen wir das Plangebiet in roter Farbe angelegt haben. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.	Die Fernglasleitung wird in die Planzeichnung übernommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung
Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme
Bei der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.	Kenntnisnahme
31. Änderung des Flächennutzungsplans Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.	Kenntnisnahme
Ausgleich und Kompensation	

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 24.07.2023	
Hinsichtlich des Ausgleichs und Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter Abschnitt 12, dass eine Bilanzierung zu Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung etwaiger externer Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.	Kenntnisnahme
Hinsichtlich des Umfangs und Detailierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite her keine besonderen Anregungen gemacht.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
37 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 24.07.2023	Die nebenstehend eingezeichnete Fernglasleitung wird in die Planzeichnung übernommen. **Beschlussvorschlag:** Berücksichtigung

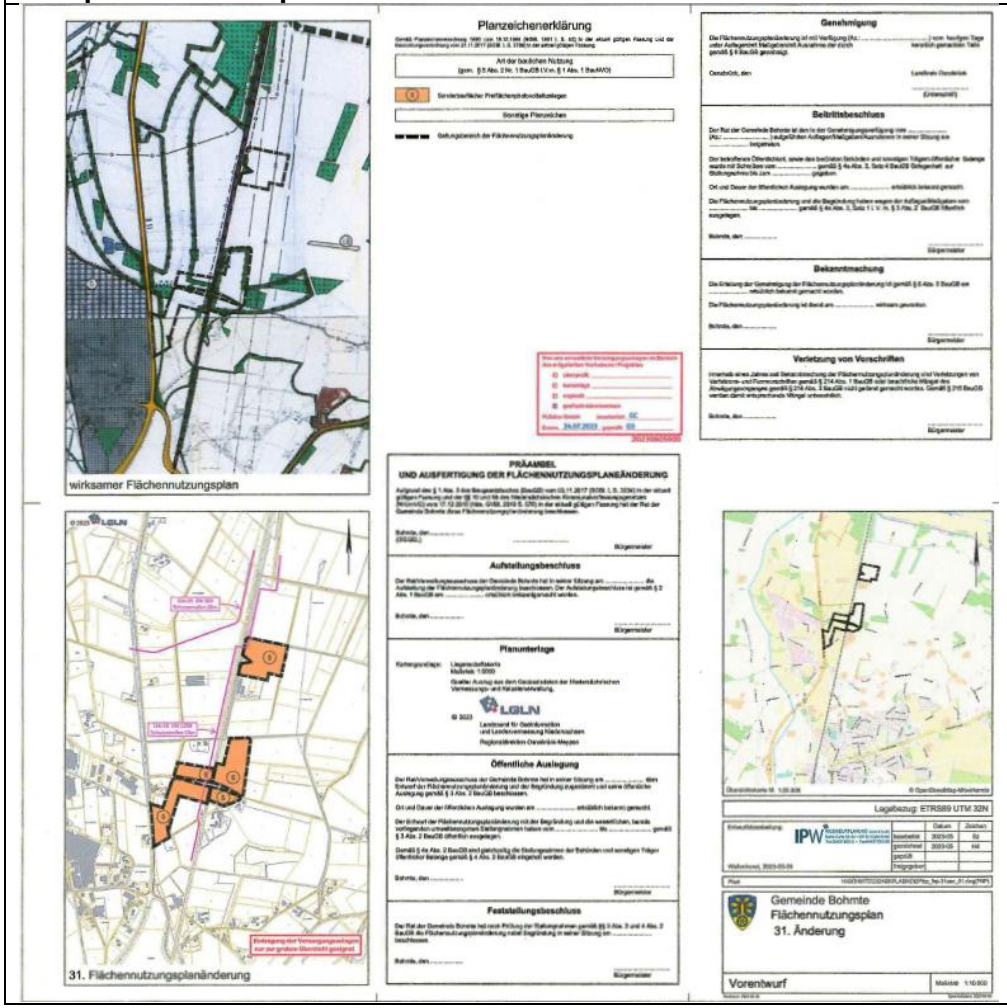

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
45 Vodafone Kabel Deutschland vom 25.07.2023	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
41 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 20.07.2023	
Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen und damit einhergehenden störenden Blendwirkungen kommt.	Kenntnisnahme
Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. § 1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Die geforderte Abwägung ist in der Begründung zu dieser Planung im Kapitel „Immissionsschutz“ kurz erfolgt. Die Auffassung, dass hinsichtlich Spiegelungen und Reflexionen nach heutigem Erkenntnisstand keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von der Anlage ausgehen, kann von hier aus so pauschal nicht geteilt werden. Aktuelle Gutachten und Rechtsprechungen zeigen, dass von PV-Modulen Lichtemissionen durch Licht-Reflexionen, insbesondere bei tief stehender Sonne, ausgehen und es zu störenden Blendwirkungen in der Nachbarschaft kommen kann.	Kenntnisnahme
Eine lichttechnische Untersuchung (Blendgutachten), ob blendreduzierende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird von hier aus für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in unmittelbarer Nähe zu schutzbedürftiger Wohnbebauung errichtet werden sollen, empfohlen. So könnten, wenn nötig, bereits	Das nebenstehend angesprochene Blendgutachten ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden Anlagengenehmigung einzuholen. Die Blendwirkung der PV-Anlagen ist abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details stehen im Rahmen der hier anstehenden Bauleitplanung noch nicht fest. Diese sind

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
41 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 20.07.2023	
mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen konkret vorgeschlagen und textlich festgesetzt werden (z.B. Ausrichtung oder Art der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung oder Verdichtung des bereits vorhandenen Baum- und Strauchbestandes). Da sich angrenzend zum Plangebiet nur vereinzelt schutzbedürftige Wohnbebauung befindet, kann möglicherweise bei der aktuellen Planung, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (vorhandener Baum- und Strauchbestand sowie evtl. vorhandene Wallanlagen), auch eine erste Bewertung hinsichtlich eventuell nötiger Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Anhang 2)" erfolgen. (https://www.lai-immissionsschutz.de/documente/lichthinweise-ZO15-11-03_mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf) Generell sollten, sofern schutzbedürftig, mindestens die Immissionsorte In den Dieken 2, In den Dieken 4, Bremer Str. 117, Bremer Str. 120 und In der Gräfte 1 betrachtet werden und wenn nötig individuelle Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder Reduzierungen von Lichtimmissionen vorgeschlagen werden. Das Ergebnis der o.g. Bewertung potenzieller Immissionssorte oder alternativ eines ausführlichen BIendgutachtens bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.	erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend aussagekräftigen Blendgutachtens möglich. **Beschlussvorschlag:** Keine Berücksichtigung Wie vorstehend beschrieben, stehen die konkreten anlagenbezogenen Details, wie die Neigung, Ausrichtung, Bauhöhe, Modultyp, etc. im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplanes noch nicht fest. Dies ist Gegenstand des nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Somit ist keine abschließende Bewertung bezüglich der Lichtimmissionen auf die angesprochenen Immissionsorte möglich. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei allen Immissionsorten Sichtunterbrechungen auf die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen. Je nach Immissionsort wird der Blick auf die geplanten Anlagen durch Gebäude(teile), Gehölze, Hecken, Einfriedungen oder Wälle eingeschränkt/minimiert, wodurch Lichtimmissionen verhindert bzw. reduziert werden. **Beschlussvorschlag:** Teilweise Berücksichtigung Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei allen Immissionsorten Sichtunterbrechungen auf die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen. Je nach Immissionsort wird der Blick auf die geplanten Anlagen durch Gebäude(teile), Gehölze, Hecken, Einfriedungen oder Wälle eingeschränkt/minimiert, wodurch Lichtimmissionen verhindert bzw. reduziert werden. Die Erstellung eines aussagekräftigen Blendgutachtens kann erst nach Fertigstellung der konkreten anlagenbezogenen Details erfolgen. **Beschlussvorschlag:** Teilweise Berücksichtigung

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
41 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 20.07.2023	
Hinweis: Neben erheblichen Blendwirkungen auf die Nachbarschaft können auch gefährliche Blendwirkungen auf den Straßen- und Bahnverkehr durch Licht-Reflexionen der PV-Module hervorgerufen werden.	Kenntnisnahme
43 UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 28.07.2023	
Am östlichen Rand des nördlichen Teilgebietes des Bebauungsplanentwurfs verläuft das Gewässer III. Ordnung Nr. 520. Das Gewässer befindet sich im Grundeigentum (Gemarkung Bohmte, Flur 29, Flurstück 3) und in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Entlang des Gewässers ist auf Grundlage unserer Verbandssetzung ein Räumstreifen von 5 m Breite zum Zweck der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen und Anpflanzungen freizuhalten.	Kenntnisnahme
Unter Einhaltung des vorgenannten Punktes hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord" keine Bedenken.	Kenntnisnahme
47 Wasserverband Wittlage vom 28.07.2023	
Die für das Verfahrensgebiet vorgesehene Sondernutzung bedarf keiner Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Regenwasser. Ver- oder Entsorgungsleitungen des Verbandes sind teilweise in angrenzenden Straßen und Wegen vorhanden, in den Teilgebieten des Bebauungsplanes selbst jedoch nicht.	Kenntnisnahme

Stellungnahme gem. §4(1) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
47 Wasserverband Wittlage vom 28.07.2023	
Der Wasserverband Wittlage ist insofern nicht betroffen und hat gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord" keine Bedenken.	Kenntnisnahme
48 Westnetz GmbH vom 12.07.2023	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die 31. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. In der Verfahrensfläche unterhalten wir keine Versorgungseinrichtungen.	Kenntnisnahme
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Kenntnisnahme
Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Kenntnisnahme

Private Stellungnahme gem. §3(1) BauGB	Abwägungsvorschlag

Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:

Private Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren sind von Seiten der Öffentlichkeit nicht abgegeben worden.